



# VEREINE UND STIFTUNGEN

Beratungsleitfaden 2025



**Als Vorstand setzen Sie sich für Ihren Verein oder Ihre Stiftung ein. Deshalb möchten Sie stets über alle aktuellen Entwicklungen informiert bleiben, um frühzeitig auf Veränderungen reagieren und daraus Vorteile für Ihre Organisation ziehen zu können.**

Wir haben daher einige wichtige aktuelle Themen für Sie zusammengestellt, unter anderem:

- Was ist der Unterschied zwischen einer gemeinnützigen Einrichtung (ANBI) und einer sozialen Einrichtung (SBBI)?
- Ist Ihre Organisation eine ANBI oder eine SBBI?
- Müssen Sie Körperschaftsteuer zahlen?
- Haben Sie Anspruch auf den Freiwilligenabzug und wie viel dürfen Sie Ihren Freiwilligen vergüten?
- Was beinhaltet die Kantineregelung?

## **WANN IST EINE ORGANISATION EINE ANBI?**

ANBI steht für „algemeen nut beogende instelling“ – eine Einrichtung, die dem allgemeinen Nutzen dient (gemeinnützige Einrichtung). Ihr Verein oder Ihre Stiftung kann nur dann eine ANBI sein, wenn sie sich mindestens zu 90 % für das Gemeinwohl einsetzt und von der niederländischen Steuerbehörde ausdrücklich als ANBI anerkannt wurde. Um als ANBI anerkannt zu werden, müssen zahlreiche Voraussetzungen und Verpflichtungen erfüllt werden. Für weitere Informationen darüber nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

### **Achtung!**

Eine ANBI ist verpflichtet, eine große Anzahl von Informationen auf ihrer eigenen Internetseite zu veröffentlichen. So muss eine ANBI die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Erläuterung dazu spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres auf der Webseite veröffentlichen. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Verein oder Ihre Stiftung dieser Verpflichtung nachkommt. Welche weiteren Daten eine ANBI veröffentlichen muss, finden Sie auf der Webseite der Steuerbehörde.

## **NACHWEISPFICHT**

Möchte eine Organisation als ANBI anerkannt werden, liegt die Nachweispflicht bei der Organisation. Sie muss belegen, dass ihre Aktivitäten dem Allgemeinwohl dienen. Das Allgemeinwohl muss nicht nur in der Satzung festgelegt sein, sondern die Aktivitäten der ANBI müssen auch tatsächlich damit übereinstimmen. Das bedeutet, dass die Tätigkeiten der ANBI auf konkrete Ziele ausgerichtet sein müssen, die dem Gemeinwohl zugeordnet werden können.

In einem aktuellen Gerichtsverfahren konzentrierte sich ein Verein sowohl auf Aktivitäten im Rahmen des Gemeinwohls als auch auf Freizeit- und Unterhaltungsaktivitäten für die Mitglieder. Ohne weitere Begründung wurden letztere Aktivitäten nicht als dem Gemeinwohl dienend angesehen. Da diese Begründung fehlte, wurde der ANBI-Status zu Recht verweigert, so das Gericht.

In einem anderen Verfahren stand die Frage im Mittelpunkt, ob eine Stiftung, deren Ziel die Bekämpfung von Einsamkeit war, die Anforderungen an eine ANBI erfüllte. Die Stiftung versuchte, dieses Ziel zu erreichen, indem sie über eine Website einsame Menschen mit gleichen Interessen miteinander in Kontakt brachte und Nachbarschaftshilfe organisierte. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Stiftung die Voraussetzungen für eine ANBI erfüllte. Die Aktivitäten der Stiftung konnten als „Wohlfahrt“ eingestuft werden, ein Begriff, der laut Gesetzesbegründung weit auszulegen ist, so das Gericht.

## VORTEILE EINER ANBI

Der ANBI-Status bringt zahlreiche Vorteile mit sich. Beispielsweise zahlt eine ANBI keine Schenkungs- oder Erbschaftsteuer auf Zuwendungen und Erbschaften, die für das Gemeinwohl verwendet werden. Eine ANBI hat Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Energieabgaben, es bestehen im Bereich der Körperschaftsteuer verschiedene steuerliche Vorteile und Spenden an eine ANBI sind unter bestimmten Bedingungen beim Spender in der Einkommen- oder Körperschaftsteuer abziehbar.

## GRÜNDUNG EINER ANBI

Wer eine ANBI gründen möchte, kann sich mittlerweile an eine spezielle Website der Steuerbehörde wenden. Die Website bietet Informationen zu ANBIs, enthält einen Link zu einem Antragsformular für eine ANBI und ermöglicht es, Kontakt mit dem sogenannten ANBI-Team der Steuerbehörde aufzunehmen. Die spezielle Seite richtet sich insbesondere an diejenigen, die eine kleinere oder mittelgroße ANBI gründen wollen, und soll Antragstellern durch praktische Erläuterungen einen besseren Überblick verschaffen.

## KLARSTELLUNG DES MITTELVERWENDUNGSKRITERIUMS

Eine ANBI darf nicht mehr Vermögen vorhalten, als für die Ausführung ihrer Aktivitäten als ANBI erforderlich ist. Kürzlich wurde klargestellt, unter welchen Bedingungen Investitionen und Ausgaben zulässig sind, ohne den ANBI-Status zu gefährden. Eine Investition durch eine ANBI muss das Ziel der ANBI unmittelbar fördern oder verwirklichen. Die Ausgabe darf zudem keine unternehmerische Aktivität betreffen, die vorrangig der Gewinnerzielung dient. Außerdem wurde festgelegt, dass, wenn über eine Organisation investiert wird, auch diese Organisation den Betrag im Sinne des ANBI-Ziels verwenden muss.

Weiterhin wurde klargestellt, dass Vorstandsmitglieder der ANBI bei einer Investition in eine Organisation nicht beteiligt sein dürfen. Zudem muss die Investition in der Buchführung und im Geschäftsplan als Investition zum allgemeinen Nutzen aufgeführt werden.

### Achtung!

ANBIs, die nicht oder noch nicht alle gestellten Bedingungen erfüllen, müssen dies bei ihrem Prüfer melden. Dieser kann eine Frist setzen, innerhalb derer die Verpflichtungen nachgeholt werden müssen. Erfolgt dies nicht, kann eine ANBI den ANBI-Status verlieren.

### Tipp!

Eine ANBI kann von der Steuerbehörde auch als kulturelle ANBI anerkannt werden. Ihre Organisation muss dazu mindestens zu 90 % auf kulturellem Gebiet tätig sein. Eine kulturelle Einrichtung kann von zusätzlichen Vergünstigungen profitieren.

## WANN LIEGT EINE SBBI VOR?

Wenn Ihr Verein oder Ihre Stiftung keine ANBI ist, kann es sich dennoch um eine sogenannte soziale Einrichtung (SBBI) handeln. Eine SBBI ist eine Organisation, die zwar keine ANBI ist, aber ein soziales Interesse vertritt. Beispiele für SBBI sind Musikvereine, Sportvereine, Theatervereine oder lokale Pfadfindergruppen. Der Vorteil einer SBBI ist, dass sie keine Schenkungs- oder Erbschaftsteuer auf Zuwendungen oder Erbschaften zahlt, die sie für soziale Zwecke verwendet. Bitte sprechen Sie mit uns über die Voraussetzungen für eine SBBI.

### Hinweis!

Für eine Schenkung, die eine SBBI von mehr als 2.690,00 € (2025) macht, ist der Empfänger der Schenkung grundsätzlich schenkungsteuerpflichtig, es sei denn, der Empfänger ist selbst eine ANBI oder eine SBBI.

## AKTUELLES ZUR KÖRPERSCHAFTSTEUER

Häufig ist eine Stiftung oder ein Verein nicht körperschaftsteuerpflichtig. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geschäftsbetrieb geführt wird. Wichtige Kriterien sind die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr und die Gewinnerzielungsabsicht.

### Achtung!

In den Satzungen wird oft festgelegt, dass die Stiftung oder der Verein keine Gewinnerzielungsabsicht hat. Dies ist jedoch kein Freibrief von der Körperschaftsteuer. Entscheidend ist vor allem das tatsächliche Vorliegen von Überschüssen.

## GEWINNFREISTELLUNG

Erzielt Ihre Stiftung oder Ihr Verein einen Gewinn, kann eine Freistellung gelten, wenn der Gewinn unter bestimmten Grenzen bleibt. Die Freistellung gilt, wenn der Gewinn in einem Jahr nicht mehr als 15.000,00 € beträgt oder in dem betreffenden Jahr und den vier vorangegangenen Jahren zusammen nicht mehr als 75.000,00 € erreicht. Die Freistellung gilt für alle Stiftungen und Vereine. Die vollständige Freistellung gilt auch für Stiftungen und Vereine, die noch keine fünf Jahre bestehen. Dies wurde durch ein Urteil des Obersten Gerichtshofs entschieden. Kommt Ihr Verein oder Ihre Stiftung für die Freistellung in Betracht, wendet die Steuerbehörde diese automatisch an. Nach Abgabe der Steuererklärung folgt ein Nullbescheid. Die Steuerbehörde empfiehlt Stiftungen und Vereinen, bei der Steuererklärung anzugeben, dass die Freistellung gilt. Dies kann geschehen, indem bei „explizit Entscheidung der Steuerbehörde angefragt“ der Vermerk „freigestellt gemäß Artikel 6 Körperschaftsteuergesetz“ gemacht wird.

### Tipp!

Beabsichtigen Sie, in Wohnungen zu investieren, ist es – sofern möglich – eventuell sinnvoll, die geplanten Änderungen abzuwarten.

Ihr Verein oder Ihre Stiftung kann sich entscheiden, die Freistellung nicht anzuwenden, zum Beispiel wenn Sie einen Verlust verrechnen möchten. Diese Entscheidung gilt für mindestens fünf Jahre. Danach kann erneut entschieden werden, die Freistellung nicht anzuwenden. Wenn Sie die Freistellung nicht anwenden möchten, müssen Sie einen Brief an das Finanzamt senden. Dies muss erfolgen, bevor die Körperschaftsteuererklärung für das erste Jahr des Fünfjahreszeitraums abgeschlossen ist.

## VERWENDUNGSRESERVE

Stiftungen und Vereine, die als kulturelle ANBI anerkannt sind, sowie Stiftungen und Vereine, die ein soziales Interesse verfolgen und deren Gewinn zu mindestens 70 % durch Freiwillige erzielt wird, dürfen eine Verwendungsreserve bilden. Erfüllt Ihre Organisation diese Voraussetzungen, dürfen (ein Teil der) Gewinne vor der Besteuerung in einer Verwendungsreserve zurückgelegt werden. Es muss dann jedoch eine Absicht zur Verwendung bestehen und die zurückgelegten Gewinne müssen im selben Jahr oder innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres ausgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist fällt die Verwendungsreserve in den Gewinn.

## ABZUG FÜR MITTELBSCHAFFENDE AKTIVITÄTEN

Mittelbeschaffende Aktivitäten einer ANBI können gewinnmindernd abgesetzt werden. Hierfür gelten einige Voraussetzungen. So müssen die Aktivitäten zu mindestens 30 % mit Hilfe von Freiwilligen ausgeführt werden. Stiftungen und Vereine, die keine ANBI sind, können – sofern sie ausschließlich mittelbeschaffende Aktivitäten durchführen – unter bestimmten Voraussetzungen die Zuwendungen an eine ANBI vom Gewinn abziehen. Auch hier müssen die Aktivitäten zu mindestens 30 % von Freiwilligen durchgeführt werden. Zudem muss kenntlich gemacht werden, dass mindestens 90 % des Erlöses aus den mittelbeschaffenden Aktivitäten einem gemeinnützigen Zweck zufließen und die

Auszahlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Jahres, in dem die Gelder eingeworben wurden, erfolgt ist.

## **FREIWILLIGENABZUG**

Eine ANBI und eine SBBI können unter bestimmten Voraussetzungen den Freiwilligenabzug bei der Körperschaftsteuer nutzen. Als SBBI können Sie den Freiwilligenabzug nur nutzen, wenn der Gewinn zu mindestens 70 % durch Freiwillige erzielt wird. Im Rahmen des Freiwilligenabzugs kann der Gewinn Ihres Vereins oder Ihrer Stiftung um eine fiktive Vergütung der Freiwilligen auf Basis des Mindestlohns, abzüglich der tatsächlich gezahlten Vergütung, vermindert werden. Wenn Sie nachweisen können, dass ein höherer Lohn als der Mindestlohn üblich ist, darf dieser höhere Lohn berücksichtigt werden.

## **STEUERPFLICHT KULTURELLER EINRICHTUNGEN**

Kulturelle Einrichtungen können für die Körperschaftsteuer steuerpflichtige und steuerfreie Tätigkeiten ausüben. Beispielsweise kann ein Museum einen Gewinn mit dem Museumsshop erzielen, der steuerpflichtig ist, während Gewinne aus kulturellen Aktivitäten steuerfrei sind. Sollte mit diesen kulturellen Aktivitäten ein Verlust entstehen, kann dieser jedoch nicht mit dem Gewinn aus dem Museumsshop verrechnet werden.

Deshalb haben kulturelle Einrichtungen die Möglichkeit, sich für die vollständige Steuerpflicht bei der Körperschaftsteuer zu entscheiden. Im Rahmen der vollständigen Steuerpflicht kann der Verlust aus der steuerfreien Tätigkeit mit dem Gewinn aus der steuerpflichtigen Tätigkeit verrechnet werden. Eine solche Entscheidung gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren.

### **Tipp!**

Eine kulturelle Einrichtung kann die Gewinnfreistellung auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie sich für die vollständige Steuerpflicht entscheidet.

## **AKTUELLES ZUR LOHNSTEUER**

ANBIs können die Freiwilligenregelung bei der Lohnsteuer anwenden. Ist Ihre Stiftung oder Ihr Verein als ANBI anerkannt, müssen Sie keine Lohnsteuer auf eine Vergütung an einen Freiwilligen einbehalten. Die Vergütung darf nicht mehr als 210,00 € pro Monat und höchstens 2.100,00 € pro Jahr (2025) betragen. Wenn Sie einen Stundensatz zahlen, betrachtet die Steuerbehörde einen Betrag von maximal 5,60 € (oder 3,30 € für einen Freiwilligen unter 21 Jahren) pro Stunde als Freiwilligenvergütung.

In der Praxis verzichten Freiwillige oft auf eine Kostenerstattung. Dadurch wird die Vergütung zu einer Spende, die der Freiwillige unter bestimmten Bedingungen in der Einkommensteuererklärung absetzen kann. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- Ihre Organisation erklärt, dass der Freiwillige Anspruch auf die Vergütung hat;
- Ihre Organisation ist bereit und in der Lage, die Vergütung auszus zahlen;
- Der Freiwillige kann die Vergütung beanspruchen und hat die Freiheit, darüber zu verfügen.

### **Hinweis!**

Der Freiwillige kann die Kosten nur abziehen, wenn die ANBI eine „Freiwilligenbescheinigung“ ausstellt. Diese ist auf der Website der Steuerbehörde verfügbar (Suchbegriff „Freiwilligenbescheinigung“).

### **Tipp!**

Ist Ihr Verein oder Ihre Stiftung keine ANBI, aber eine Sportorganisation oder eine Organisation, die keine Körperschaftsteuererklärung abgeben muss? Dann können Sie auch die Freiwilligenregelung anwenden.

Die Steuerbehörde hat klargestellt, ob die Verknüpfung einer Freiwilligenvergütung mit einer jährlichen Spende an eine ANBI als periodische Spende angesehen werden kann. Es wird erklärt, dass, wenn eine jährliche Spende an die zu zahlende Vergütung als Freiwilliger bei derselben Organisation (ANBI) gekoppelt ist, dies nicht zu einer periodischen Spende führt. Für eine periodische Spende ist nämlich erforderlich, dass mindestens fünf Jahre lang derselbe Betrag gespendet wird. Zudem müssen alle gespendeten Beträge jährlich gleich hoch sein. Eine Verknüpfung mit den Verdiensten als Freiwilliger erfüllt diese Anforderungen nicht. Die Spende kann grundsätzlich als „andere Spende“ vom Einkommen abgezogen werden, was steuerlich weniger attraktiv ist. Die Spende ist dann nur abziehbar, sofern der Betrag mehr als 1 % des Gesamteinkommens ausmacht, mit einem Mindestbetrag von 60,00 € und einem Höchstbetrag von 10 % dieses Gesamteinkommens. Eine periodische Spende kann teilweise dadurch erreicht werden, dass Spende und Vergütung als Freiwilliger voneinander entkoppelt werden. Beispielsweise kann eine Schenkungsvereinbarung geschlossen werden, bei der mindestens fünf Jahre lang ein fester Betrag an den Verein gespendet wird und die zu erhaltende Freiwilligenvergütung damit verrechnet wird. Ist in dieser Situation die Vergütung jedoch geringer als die jährlich vereinbarte Spende, muss der Freiwillige den Unterschied nachzahlen.

## **AKTUELLES ZUR UMSATZSTEUER (USt)**

Seit dem 1. Januar 2019 ist die Sportbefreiung bei der Umsatzsteuer erweitert worden. Die Sportbefreiung muss zwingend angewendet werden. Die Befreiung gilt künftig auch für Dienstleistungen, die Sportorganisationen an Nichtmitglieder erbringen, wie beispielsweise das Anbieten eines Trainings.

Einrichtungen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und eine für den Sport unverzichtbare Sportanlage bereitstellen, fallen künftig ebenfalls unter die Befreiung. Durch die Anpassung der Definition „Gewinnerzielungsabsicht“ fallen nicht-kommerzielle Organisationen unter die Befreiung. Das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht wird auf die gesamte Organisation bezogen.

Die Bereitstellung einer Sportanlage ist derzeit mit dem ermäßigten Steuersatz von 9 % belastet. Durch die Befreiung ist der Vorsteuerabzug ab 2019 nicht mehr möglich. Um diesen Nachteil auszugleichen, gibt es ein Förderprogramm für Gemeinden und Sportorganisationen. Die Förderung für Gemeinden beträgt 17,5 % aller mit Umsatzsteuer belasteten Sportausgaben. Für Sporteinrichtungen beträgt die Förderung maximal 20 %, mit einem Höchstbetrag von 2.500.000,00 € pro Jahr. Eine Förderung von weniger als 2.500,00 € wird nicht gewährt. Für bestimmte Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit gibt es eine zusätzliche Förderung von maximal 10 %. Für bestimmte Aktivitäten zur Verbesserung der Sicherheit gibt es eine zusätzliche Förderung von maximal 30 %.

## **UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR MITTELBSCHAFFUNG**

Mittelbeschaffende Aktivitäten bestimmter anerkannter Organisationen, deren primäre Tätigkeiten von der Umsatzsteuer (USt) befreit sind (darunter Krankenhäuser, Pflegeheime, Einrichtungen für Jugendarbeit, Sportvereine sowie kulturelle, soziale und religiöse Einrichtungen), sind vollständig von der Umsatzsteuer befreit, wenn die mittelbeschaffenden Lieferungen 68.067,00 € und die mittelbeschaffenden Dienstleistungen 22.689,00 € pro Jahr nicht überschreiten.

### **Achtung!**

Für Sportvereine gilt ein abweichender Grenzbetrag für mittelbeschaffende Dienstleistungen von 50.000,00 €. Darüber hinaus dürfen Sportvereine die Kantineregelung nicht anwenden. Das bedeutet, dass die Kantineneinnahmen für den Grenzbetrag der mittelbeschaffenden Lieferungen von 68.067,00 € pro Jahr berücksichtigt werden müssen.

Wird einer der Grenzbeträge überschritten, fällt die Mittelbeschaffung unter die reguläre Umsatzsteuerpflicht. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung auf besondere, einmalige Umstände zurückzuführen ist oder wenn die Überschreitung nicht vorhersehbar war. Die Grenzbeträge für Lieferungen und Dienstleistungen gelten unabhängig voneinander. Eine Überschreitung in einer Kategorie bedeutet also nicht automatisch, dass auch die andere Kategorie umsatzsteuerpflichtig wird.

#### **Tipp!**

Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge (ohne ausdrückliche Gegenleistung) werden für die Grenzbeträge nicht mitgezählt.

Bestimmte Organisationen, beispielsweise Musikvereine, Dorfgemeinschaftshäuser und Nachbarschaftsvereine, können die Kantineregelung anwenden. Die Kantineinnahmen sind dann befreit, sofern sie einschließlich Umsatzsteuer nicht mehr als 68.067,00 € pro Jahr betragen. Diese Befreiung gilt zusätzlich zur Befreiung für die Mittelbeschaffung. Das bedeutet, dass die Kantineinnahmen nicht für die Grenzbeträge zählen.

## **WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN**

Vorstände von Vereinen und Stiftungen haben (Stand: 1. Juli 2021) mit zusätzlichen Regeln zu tun. Dies ist die Folge der Einführung des Gesetzes zur Leitung und Aufsicht von juristischen Personen (WBTR). Das WBTR soll Missmanagement in Vereinen und Stiftungen so weit wie möglich verhindern. Mit dem WBTR wird möglichst an die Regeln angeknüpft, die bereits für die Leitungen von Aktiengesellschaften (NVs) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (BVs) gelten. Unter anderem wurde die Haftung der Vorstände auf die Haftung im Falle einer Insolvenz ausgedehnt, wenn ein schwerwiegendes Versäumnis vorliegt, etwa wenn für bestimmte Risiken keine Versicherung abgeschlossen wurde. Neu ist auch, dass ein Vorstandsmitglied einer Vereinigung oder Stiftung an Sitzungen über ein bestimmtes Thema nicht teilnehmen darf, wenn es ein persönliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung oder Stiftung widerspricht. In solchen Fällen darf es auch nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

Eine weitere Änderung besteht darin, dass ein Vorstandsmitglied künftig niemals mehr Stimmen abgeben darf als die übrigen Vorstandsmitglieder zusammen. Eine bestehende abweichende satzungsmäßige Regelung gilt bis zum 1. Juli 2026 oder bis zur nächsten Satzungsänderung, falls diese früher erfolgt. Darüber hinaus ist geregelt, dass, wenn in einer Vereinigung oder Stiftung mit einem kleinen Vorstand kein Vorstandsmitglied mehr im Amt oder anwesend ist, formell keine Entscheidungen mehr getroffen werden können. Die Satzung muss dann festlegen, wie Entscheidungen dennoch getroffen werden können, zum Beispiel durch einen Ausschuss.

### **Abkommen zwischen der Steuerbehörde und Organisationen gemeinnütziger Zwecke**

Gemeinnützige Organisationen haben seit 2019 nur noch mit einer Anlaufstelle für die Beantragung einer Anerkennung und des ANBI-Status zu tun. Zu diesem Zweck haben Organisationen gemeinnütziger Zwecke ein Abkommen mit der Steuerbehörde abgeschlossen. Um Betrug zu verhindern, können gemeinnützige Organisationen eine Anerkennung beim Zentralen Büro für Mittelbeschaffung (CBF) beantragen. So wissen Spender, dass sie es mit einer seriösen Organisation zu tun haben. Darüber hinaus können gemeinnützige Organisationen den ANBI-Status beantragen. Die Antragstellung erfolgt derzeit noch digital über die Steuerbehörde.

Die Qualitätsanforderungen für die Erlangung der Anerkennung entsprechen denen für den ANBI-Status. Ein separater Antrag bei der Steuerbehörde ist daher nicht mehr erforderlich. Die Finanzbehörde behält sich jedoch das Recht vor, den ANBI-Status jederzeit selbst zu prüfen.

## SPENDENABZUG: NACHWEIS ERFORDERLICH

Spender müssen ihre Spende nachweisen können, um diese abziehen zu dürfen. Eine Quittung oder Erklärung reicht hierfür nicht aus. Es empfiehlt sich daher, Spenden per Überweisung zu tätigen und nicht in bar. Barspenden sind seit 2021 nicht mehr abziehbar.

## HÖHERER SPENDENABZUG FÜR KULTURELLE ANBI

Für Spenden an kulturelle ANBIs gilt ein erhöhter Spendenabzug. Privatpersonen dürfen diese Spenden für den Abzug um 25 % erhöhen (mit einem Höchstbetrag von 1.250,00 € pro Jahr). Unternehmen, die körperschaftsteuerpflichtig sind, dürfen eine Spende an eine kulturelle ANBI um 50 % erhöhen (mit einem Höchstbetrag von 2.500,00 € pro Jahr).

## SPENDE AN FÖRDERSTIFTUNG SBBI

Eine Förderstiftung SBBI ist eine Stiftung, die speziell gegründet wurde, um Geld für ein Jubiläum einer SBBI im Bereich Sport und Musik zu sammeln. Eine Spende an eine Förderstiftung SBBI ist abziehbar.

### Hinweis!

Eine Förderstiftung muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Siehe [hier](#) für weitere Informationen.

## PERIODISCHE SPENDE EINFACHER

Die Pflicht zu einer notariellen Urkunde für die Abzugsfähigkeit einer periodischen Spende ist mit Wirkung vom Jahr 2014 entfallen. Eine periodische Spende an eine ANBI oder einen nicht körperschaftsteuerpflichtigen Verein mit mindestens 25 Mitgliedern ist seither ebenfalls voll abziehbar, wenn diese Spende in einer privaten Schenkungsurkunde festgelegt ist. Die Voraussetzung, dass die periodische Spende nur dann abziehbar ist, wenn sie für eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren festgelegt ist (oder früher bei Tod endet), bleibt jedoch bestehen.

## UBO-REGISTER

Für bestimmte juristische Personen, darunter Stiftungen und Vereine, besteht die Verpflichtung zur Registrierung im sogenannten UBO-Register. Organisationen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können mit Sanktionen belegt werden. UBO steht für „ultimate beneficial owner“ – der wirtschaftlich Berechtigte. Das ist die Person, die der letztendliche Eigentümer ist oder die letztendliche Kontrolle über eine BV, Stiftung, Vereinigung oder eine andere Organisation hat, für die die Registrierungspflicht gilt. Das UBO-Register dient insbesondere der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie können einen Verein oder eine Stiftung im UBO-Register über die Handelskammer (KVK) [registrieren](#).

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich der Öffentlichkeit des UBO-Registers hat die niederländische Regierung beschlossen, dieses Register nicht öffentlich zugänglich zu machen. Über die Handelskammer konnten Dritte Informationen aus dem UBO-Register anfordern. Die Regelung hierzu wurde jedoch durch den Europäischen Gerichtshof für unzureichend begründet erklärt, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz. Die Regierung hat daher die Öffentlichkeit von Teilen des UBO-Registers zum 22. November 2022 gestrichen.

## KONTAKT

E-Mail: [info@esj.nl](mailto:info@esj.nl)  
Telefon: +31 (0)88 0 320 600

### *Haftungsausschluss*

*Obwohl bei der Erstellung dieses Beratungsleitfadens größte Sorgfalt angestrebt wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten übernommen. Aufgrund des breiten und allgemeinen Charakters des Beratungsleitfadens ist dieser nicht dazu bestimmt, sämtliche für finanzielle Entscheidungen notwendige Informationen bereitzustellen.*